

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/4008 –

Ergänzende Informationen zur Asylnstatistik für das Jahr 2025 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2024 bei 32,5 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/15133). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2024 vor allem an Griechenland, Kroatien, Italien und Bulgarien gerichtet (insgesamt 67,6 Prozent aller 74 583 Ersuchen), die meisten Überstellungen Deutschlands gingen im Jahr 2024 nach Österreich, Frankreich, Spanien und Kroatien (insgesamt 54,9 Prozent aller 5 827 Überstellungen). Nach Ungarn wurden im Jahr 2024 drei Schutzsuchende überstellt, von Mai 2017 bis 2021 waren Überstellungen dorthin wegen mehrerer Vertragsverletzungsverfahren und Verurteilungen Ungarns durch den Europäischen Gerichtshof nach Verstößen gegen EU-Asylrecht ausgesetzt. Nach Griechenland wurde im Jahr 2024 erstmals seit Jahren eine zweistellige Zahl von Personen (22) überstellt (2023: 3, 2022: 0).

Gemessen an den Zustimmungen zur Rückübernahme (44 431) lag die so genannte Überstellungsquote im Jahr 2024 bei 13,1 Prozent (2023: 9 Prozent, 2022: 11,5 Prozent, vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, lag die Quote bei 28,3 Prozent). Viele Zustimmungen ergeben sich daraus, dass auf Ersuchen Deutschlands nicht fristgerecht geantwortet wird, im Falle Italiens waren das im Jahr 2024 bei 97,8 Prozent der über 10 000 Zustimmungen der Fall. Häufig verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren im Jahr 2024 78,9 Prozent der gegen eine Überstellung nach Italien gerichteten Rechtsschutzanträge erfolgreich (877 von 1 112 Gerichtsentscheidungen), bei Überstellungen nach Griechenland war die Erfolgsquote noch höher: 80,6 Prozent (29 von 36 Entscheidungen). Bei Überstellungen nach Bulgarien gab es – trotz hoher Anforderungen im gerichtlichen Eilverfahren – zu 36,4 Prozent positive Entscheidungen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Rechtsschutzantrag trotz Erfolgs in der Sache statistisch auch dann als „abgelehnt“ gewertet wird, wenn das BAMF sich für

zuständig erklärt oder den angefochtenen Bescheid nach richterlichem Hinweis ändert (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

396 Beschäftigte des BAMF und 24 Leiharbeitende arbeiteten Anfang Februar 2025 im Dublin-Bereich (Anfang 2023: 340). Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte beschäftigen und Schutzsuchende belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 5 827 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2024 4 592 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 1 235 Personen (2023: 778) nach fast 75 000 zum Teil sehr aufwendigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit. Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2024 durchschnittlich 2,8 Monate (2023: 3,1 Monate). Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 13,8 Monaten überdurchschnittlich lang – das betraf im Jahr 2024 26 815 Asylsuchende, die dann überdurchschnittlich häufig, zu 62,2 Prozent (bereinigte Schutzquote), einen Schutzstatus in Deutschland erhielten.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte durften nach der überwiegenden Rechtsprechung in Deutschland über Jahre hinweg nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung bzw. existenzbedrohliche Notlage drohte (www.asyl.net/view/rechtsprechungsuebersicht-zu-in-griechenland-als-schutzberechtigt-erkannten-personen). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in zwei Leitentscheidungen vom 16. April 2025 (BVerwG 1 C 18 und 19.24, BVerwG 1 C 18.24, Urteil vom 16. April 2025 | Bundesverwaltungsgericht) befunden, dass gesunde, arbeitsfähige junge alleinstehende männliche Schutzberechtigte nach Griechenland abgeschoben werden dürfen. Unter anderem sei es zumutbar, zunächst in temporären Notunterkünften unterzukommen, sich an humanitäre Hilfsorganisationen zu wenden und/oder in der so genannten Schattenwirtschaft unter prekären Bedingungen zu arbeiten, um einer extremen Notlage zu entgehen. Mehrere Verwaltungsgerichte (VG) widersprachen dieser Beurteilung jedoch vgl. (z. B. VG Hannover 15 B 2836/25, Beschluss vom 5.5.2025; VG Aachen, Urteil vom 11. April 2025 – 10 K 2848/24.A; VG Sigmaringen, Urteil vom 14. März 2025 – A 5 K 2875/24).

Mehr als 25 000 in Griechenland anerkannte Geflüchtete stellten im Jahr 2024 einen Asylantrag in Deutschland, Ende 2024 waren rund 26 150 entsprechende Verfahren beim BAMF anhängig. Während im ersten Halbjahr 2024 das BAMF in drei Vierteln dieser Fälle einen Schutzstatus erteilte und nur zu 3,4 Prozent die Anträge mit Verweis auf Griechenland als „unzulässig“ zurückwies, wurden im zweiten Halbjahr 2024 85,9 Prozent der Fälle als „unzulässig“ abgelehnt und nur noch zu 9,5 Prozent ein Schutzstatus erteilt. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. Juni 2024 (C-753/22) muss das BAMF in einen Informationsaustausch mit den griechischen Behörden eintreten, wenn es eine von den griechischen Behörden abweichende Asylentscheidung in der Sache treffen will. Ablehnungen als „unzulässig“ sind demgegenüber weitaus weniger arbeitsintensiv zu begründen. Klagen gegen solche „Unzulässigkeits-Bescheide“ des BAMF waren 2024 ganz überwiegend erfolgreich, nur 55 von 1 046 entschiedenen Klagen wurden abgelehnt, in 631 Fällen wurde das BAMF gerichtlich dazu verpflichtet, einen inhaltlich begründeten Bescheid zur Schutzbedürftigkeit zu erlassen. Im Jahr 2024 gab es 220 Abschiebungen Drittstaatsangehöriger nach Griechenland, überwiegend betraf dies mutmaßlich dort anerkannte Flüchtlinge.

Im Juli 2021 gab es eine gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands zu einem Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge. Im März 2025 räumte die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/15133 ein, dass diese Gespräche immer noch andauern, d. h. dass es auch nach jahrelangen Verhandlungen offenkundig keine entspre-

chenden Vereinbarungen gegeben hat (vgl. hierzu auch die Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/15133). In Griechenland gibt es seit 2024 das mit EU-Mitteln geförderte Projekt „Helios+“, das Überbrückungshilfen für aus Deutschland rückkehrende Schutzberechtigte vorsieht, allerdings nur für vier Monate und nur für freiwillig Rückkehrende. Nach vom Informationsportal „fragdenstaat“ bereitgestellten Unterlagen (<https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/07/aus-deutschland-in-die-obdachlosigkeit/>) versuchte des Bundesministerium des Innern (BMI), Griechenland dazu zu bewegen, das „Helios+“-Programm auch für Abgeschobene zu öffnen und eine Antragstellung von Deutschland aus zu ermöglichen, um die, so das BMI, von den Verwaltungsgerichten „kritisierte Versorgungslücke“ zu schließen („‘Bett-Brot-Seife’-Rechtsprechung“) und dadurch Abschiebungen zu ermöglichen. Dafür brauche es klare Regeln, eine höhere und längere finanzielle Unterstützung und eine garantierte Unterbringung. Griechenland lehnte diese Forderungen jedoch ab, sodass das BMI in einem Vermerk die „Gefahr der Obdachlosigkeit“ sah, es sei nicht klar, „wie die Maßnahmen zur Gewährung von Bett, Brot und Seife in HELIOS+ umgesetzt“ würden. Das BMI empfahl deshalb weitere Verhandlungen zu „Helios+“, um die Situation in Griechenland zu verbessern „und dadurch die Rechtsprechungsänderungen der Obergerichte weiterhin voranzutreiben“. „fragdenstaat“ kommentierte die Vorgänge, dass die Bundesregierung nach Wegen gesucht habe, „um die Lage in Griechenland – zumindest auf dem Papier – zu verbessern und so auf die Gerichte einzuwirken“ (ebd.). Tatsächlich stellte auch das BVerwG in seiner Leitentscheidung vom April 2025 (s. o.) zur Rechtfertigung von Abschiebungen anerkannter Flüchtlinge nach Griechenland unter anderem auf das „Helios+“-Projekt ab. Christian Jakob schilderte in der „taz“ (<https://taz.de/Deutsche-Asylpolitik/!6096169/>) die realen (Über-)Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland. Die Arbeitsbedingungen in der griechischen „Schattenwirtschaft“, auf die das BVerwG verwies, werden als „schwere Formen der Arbeitsausbeutung“ (EU-Grundrechteagentur) bzw. als Formen „moderner Sklaverei“ (Universität Nottingham) beschrieben. Eine nach Griechenland abgeschobene Iranerin mit Flüchtlingsstatus schilderte, keinerlei Unterstützung erhalten zu haben, ihr Helios-Antrag sei nicht einmal beantwortet worden. Der griechische Migrationsminister habe nach dem BVerwG-Urteil erklärt: „Solange es keine gerechte Lastenverteilung innerhalb der Europäischen Union gibt, wird Griechenland keine Rückführungen akzeptieren“ (ebd.).

Der ehemalige Bundeskanzler Olaf Scholz hatte im Juni 2023 unterstellt, dass Deutschland für 80 Prozent der Asylsuchenden eigentlich gar nicht zuständig sei, weil sie in einem anderen durchreisten Land einen Asylantrag hätten stellen müssen (vgl. hierzu die Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/15133). Dabei stellte er auf die Quote fehlender „Eurodac-Treffer“ ab, allerdings gibt es viele Konstellationen, in denen mit einem solchen Treffer gar nicht zu rechnen ist (z. B.: unter 14-jährige Kinder, die in Eurodac (European Dactyloscopy) nicht mit Fingerabdrücken erfasst werden, Asylantragstellung für hier geborene Kinder, Asylsuche nach visumfreier Einreise bzw. nach Einreise mit einem Visum), zudem kann Deutschland nach den Dublin-Regelungen auch bei einer Durchreise durch andere Mitgliedstaaten zuständig sein, etwa bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten oder wenn familiäre Bindungen zu in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen bestehen. Zu 47,1 Prozent aller Asylsuchenden ab 14 Jahren lag im Jahr 2024 ein Eurodac-Treffer vor, 22,2 Prozent der Asylsuchenden reisten visumfrei oder mit Visum ein, 27,5 Prozent der Asylsuchenden waren Kinder unter 14 Jahren.

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen Schutzsuchende, die von Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten bedroht sind. Im Jahr 2024 übte das BAMF allerdings nur in einem einzigen Fall nach entsprechenden Überprüfungen der oft aufwendig dokumentierten Kirchenasylfälle sein Selbsteintrittsrecht aus, dem standen 49 Ablehnungen und 1 596 sonstige Erledigungen gegenüber.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im Gesamtjahr 2025 bzw. im vierten Quartal 2025 eingeleitet (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern (Eurodac: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken) basierenden Dublin-Verfahren angeben), und wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
4. Quartal 2025	23.665	7.848	33,2 Prozent	62,3 Prozent
Jahr 2025	113.236	35.942	31,7 Prozent	64,1 Prozent

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	4. Quartal 2025	Jahr 2025
EURODAC-Treffer gesamt*	4.893	23.049
davon EURODAC-Treffer:		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	3.515	16.750
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	879	4.365
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	499	1.934

* Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nummer 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
4. Quartal 2025	5.261	907
Jahr 2025	26.054	4.544

- a) Wie viele Asylsuchende im Jahr 2025 waren den Gruppen „nachgeborene Kinder“, „VIS-Treffer“ (VIS: Visa-Informationssystem), „visafreie Einreise“, „Altersgruppe 1 bis 13 Jahre“ zuzuordnen (bitte in absoluten in relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2025 (soweit verfügbar)	Anzahl	Anteil zu Asylerstanträgen
nachgeborene Kinder	17.707	15,6 Prozent
VIS-Treffer*	16.161	16,6 Prozent
visafreie Einreise	9.636	8,5 Prozent
Altersgruppe unter 14 Jahre	41.809	36,9 Prozent

* Da bei der Statistik zu VIS-Treffern ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum zu berücksichtigen ist, liegen hier nur Daten für den Zeitraum Januar bis Oktober 2025 vor. Die Zahl der Asylerstanträge betrug in diesem Zeitraum 97.277.

- b) Zu wie vielen der ab 14-jährigen Asylantragstellenden lag ein Eurodac-Treffer vor (bitte in absoluten und relativen Zahlen für das Jahr 2025 angeben, zudem nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2025 nach Staatsangehörigkeiten	Asylerstantragstellende mit EURODAC-Treffer der Kategorie 1 oder 2	Asylantrag- stellende ab 14	Anteil mit EURODAC-Treffer an Asylantragstellende ab 14 in Prozent
Gesamt	30.598	71.427	42,8
darunter:			
Afghanistan	8.980	13.518	66,4
Syrien, Arabische Republik	7.754	12.731	60,9
Türkei	2.282	8.057	28,3
Somalia	1.771	3.005	58,9
Russische Föderation	1.265	1.875	67,5
Algerien	982	1.562	62,9
Irak	878	1.577	55,7
Guinea	750	1.266	59,2
Ungeklärt	660	997	66,2
Marokko	485	885	54,8
Iran, Islamische Republik	431	1.790	24,1
Sudan	340	574	59,2
Tunesien	326	691	47,2
Eritrea	302	800	37,8
Georgien	189	1.226	15,4

2. Welche waren im Jahr 2025 bei Dublin-Ersuchen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Kroatien, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2025 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	35.942	
darunter:		
Griechenland	6.518	18,1
Italien	6.229	17,3
Kroatien	5.311	14,8
Frankreich	3.301	9,2
Spanien	2.788	7,8
Bulgarien	2.227	6,2
Schweiz	1.435	4,0
Niederlande	1.348	3,8
Österreich	1.230	3,4
Polen	952	2,6
Schweden	815	2,3
Belgien	742	2,1
Ungarn	415	1,2
Portugal	356	1,0
Rumänien	321	0,9

Jahr 2025	Übernahmeersuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	35.942	
darunter:		
Zypern	145	0,4
Malta	118	0,3

Jahr 2025	Übernahmeersuchen	
nach Herkunftsland	absolut	in Prozent
gesamt	35.942	
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	7.034	19,6
Afghanistan	4.019	11,2
Türkei	3.669	10,2
Russische Föderation	2.672	7,4
Algerien	1.868	5,2
Somalia	1.586	4,4
Marokko	959	2,7
Guinea	908	2,5
Iran, Islamische Republik	903	2,5
Irak	878	2,4
Armenien	744	2,1
Nigeria	692	1,9
China	593	1,6
Ungeklärt	581	1,6
Libyen	546	1,5

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es im Jahr 2025 (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), in wie vielen Fällen haben im Jahr 2025 andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht (bitte nach Mitgliedstaaten auflisten, weitere Differenzierung nach Herkunftsland, Grund der Ausübung oder betroffener Mitgliedstaat sind nicht erforderlich)?

Die Angaben können den Tabellen der Anlage 1* entnommen werden.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im Jahr 2025 vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Zypern und Malta – differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2025	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	5.377	
darunter:		
Frankreich	1.024	19,0
Spanien	878	16,3

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/4911 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Jahr 2025 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	5.377	
darunter:		
Kroatien	572	10,6
Schweiz	396	7,4
Niederlande	379	7,0
Österreich	369	6,9
Polen	334	6,2
Belgien	296	5,5
Schweden	266	4,9
Bulgarien	220	4,1
Slowenien	101	1,9
Portugal	90	1,7
Rumänien	60	1,1
Tschechien	55	1,0
Lettland	54	1,0
Malta	29	0,5
Griechenland	26	0,5
Zypern	13	0,2
Ungarn	2	0,0

Jahr 2025 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	5.377	
darunter:		
Afghanistan	990	18,4
Syrien, Arabische Republik	591	11,0
Türkei	537	10,0
Algerien	384	7,1
Russische Föderation	318	5,9
Guinea	223	4,1
Marokko	181	3,4
Somalia	156	2,9
Iran, Islamische Republik	149	2,8
Irak	131	2,4
Nigeria	124	2,3
Tadschikistan	99	1,8
China	90	1,7
Tunesien	83	1,5
Ägypten	82	1,5

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen sie (bitte so genau wie möglich darstellen, auch nach Duldungsgründen differenziert), wie viele von ihnen verfügen über einen Schutzstatus (bitte differenzieren), und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 hielten sich 16 066 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sog. Dublin-III-VO abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten An-

trags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen waren zum Stichtag 2 824 ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen und denen der Anlage 1* entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	16.066	2.824
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	1.925	321
Afghanistan	1.829	290
Türkei	1.308	141
Russische Föderation	1.214	242
Irak	1.106	207
Nigeria	1.022	287
Iran, Islamische Republik	669	85
Guinea	590	127
Somalia	520	73
Algerien	335	66

Bundesland	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	16.066	2.824
davon:		
Baden-Württemberg	2.388	378
Bayern	2.149	440
Berlin	789	139
Brandenburg	568	251
Bremen	170	22
Hamburg	432	63
Hessen	826	85
Mecklenburg-Vorpommern	357	44
Niedersachsen	1.570	229
Nordrhein-Westfalen	4.194	782
Rheinland-Pfalz	567	69
Saarland	162	31
Sachsen	576	53
Sachsen-Anhalt	368	66
Schleswig-Holstein	561	115
Thüringen	389	57

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	16.066	2.824
davon:		
Italien	5.040	853
Kroatien	2.543	362
Frankreich	1.347	272
Spanien	959	188
Bulgarien	877	148
Polen	861	197
Schweden	594	104
Niederlande	496	104

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/4911 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	16.066	2.824
davon:		
Österreich	435	90
Schweiz	390	59
Belgien	306	72
Litauen	285	47
Ungarn	275	16
Rumänien	241	33
Portugal	232	44
Norwegen	171	32
Lettland	159	41
Dänemark u. Färöer	154	34
Finnland	149	35
Tschechische Republik	101	16
Slowenien	100	21
Griechenland	88	15
Slowakische Republik	85	14
Malta	74	12
Estland	39	6
Zypern	33	2
Luxemburg	17	4
Großbritannien mit Nordirland	9	2
Island	5	1
Irland	1	

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen sie (bitte so genau wie möglich darstellen, auch nach Duldungsgründen differenziert), wie viele von ihnen verfügen über einen Schutzstatus (bitte differenzieren), wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele dieser Personen sind im Jahr 2025 nach Deutschland zurückgekehrt, wie viele von ihnen leben bereits seit drei oder mehr Jahren in Deutschland?

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren 15 636 aufhältige Personen im Ausländerzentralregister registriert, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 4 623 Personen ausreisepflichtig. 1 820 der aufhältigen Personen reisten im Jahr 2025 nach Deutschland ein und 10 358 Personen hielten sich seit 3 oder mehr Jahren in Deutschland auf.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen und denen in Anlage 1* entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.636	4.623
darunter:		
Russische Föderation	2.181	872
Afghanistan	1.843	351

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/4911 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.636	4.623
darunter:		
Irak	1.287	415
Syrien, Arabische Republik	1.169	201
Türkei	710	170
Somalia	617	174
Iran, Islamische Republik	604	144
Nigeria	593	211
Guinea	586	296
Kosovo	445	78

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.636	4.623
davon:		
Italien	3.123	848
Polen	2.136	743
Frankreich	1.884	719
Spanien	1.253	441
Österreich	1.212	350
Schweden	1.101	286
Belgien	943	242
Kroatien	628	181
Niederlande	596	153
Schweiz	391	105
Ungarn	356	58
Tschechische Republik	230	68
Dänemark u. Färöer	219	45
Bulgarien	210	74
Rumänien	205	55
Norwegen	181	30
Griechenland	168	9
Litauen	158	54
Slowenien	151	45
Portugal	148	35
Finnland	93	21
Lettland	67	25
Slowakische Republik	62	17
Luxemburg	42	8
Malta	33	2
Großbritannien mit Nordirland	22	5
Estland	11	3
Irland	6	
Zypern	6	1
Island	1	0

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.636	4.623
davon:		
Kein Schutzstatus	13.419	4.568
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1.421	36
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	782	19
Als Asylberechtigter anerkannt	14	0

7. Wie vielen Asylsuchenden im Jahr 2025 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten und nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragstellende vor, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2025	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
gesamt	9.713	3.447	722	415	280	734	15.311
davon:							
Januar	682	1.021	183	70	50	164	2.170
Februar	813	823	122	75	59	127	2.019
März	981	287	73	38	33	91	1.503
April	1.483	138	98	35	36	65	1.855
Mai	986	107	42	37	12	47	1.231
Juni	523	47	58	26	24	49	727
Juli	680	93	62	30	11	44	920
August	879	89	20	17	8	34	1.047
September	941	162	17	40	8	39	1.207
Oktober	792	192	8	26	13	41	1.072
November	619	327	30	10	19	17	1.022
Dezember	334	161	9	11	7	16	538

* Die hier aufgeführten Monatswerte können von bislang veröffentlichten Daten abweichen, da häufig erst im Laufe des Verfahrens festgestellt wird, ob bereits ein Schutzstatus in Griechenland vorlag.

8. Wie viele Entscheidungen in den Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im Jahr 2025 (bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Die Angaben für das Jahr 2025 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

HKL gesamt						
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Entscheidungen	526	637	1.084	1.791	2.427	2.002

HKL gesamt							
Personen	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr 2025 gesamt
Entscheidungen	1.759	563	4.377	8.102	4.399	3.376	31.043

Anmerkung: Einzelne Monatswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da es in Einzelfällen zu nachträglichen Änderungen (z. B. Stornierungen von Entscheidungen) kommen kann.

Mit Stand 31. Dezember 2025 waren rund 14 707 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig.

- a) Wie war der Ausgang dieser Verfahren im Jahr 2025 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den vier üblichen Schutzstatus: Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen, differenzieren und diese sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren; bitte insgesamt, aber auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten angeben)?

Die Daten für das Jahr 2025 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

In absoluten Zahlen

Entscheidungen Jahr 2025 (Stand 31.12.2025)	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
Anerkennung	27	26	0	0	0	0
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	11.577	10.983	1	37	105	182
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	365	6	19	13	109	25
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	823	399	17	178	6	154
abgelehnt	2.361	331	104	1.487	33	37
o.u. abgelehnt	230	5	-	180	16	-
formelle Verfahrenserledigung	15.660	4.892	3.969	1.753	2.017	933
davon:						
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	650	209	114	83	71	46
sonstige Einstellung	237	66	55	26	45	3
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	5	2	0	2	0	1
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	14.342	4.515	3.665	1.580	1.850	867
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	423	100	135	61	51	16
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	3	0	0	1	0	0
Gesamt	31.043	16.642	4.110	3.648	2.286	1.331

In relativen Zahlen

Entscheidungen Jahr 2025 in % (Stand 31.12.2025)	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
Anerkennung	0,1 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	37,3 %	66,0 %	0,0 %	1,0 %	4,6 %	13,7 %
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	1,2 %	0,0 %	0,5 %	0,4 %	4,8 %	1,9 %
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	2,7 %	2,4 %	0,4 %	4,9 %	0,3 %	11,6 %
abgelehnt	7,6 %	2,0 %	2,5 %	40,8 %	1,4 %	2,8 %
o.u. abgelehnt	0,7 %	0,0 %		4,9 %	0,7 %	

Entscheidungen Jahr 2025 in % (Stand 31.12.2025)	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
formelle Verfahrenserledigung	50,4 %	29,4 %	96,6 %	48,1 %	88,2 %	70,1 %
davon:	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	2,1 %	1,3 %	2,8 %	2,3 %	3,1 %	3,5 %
sonstige Einstellung	0,8 %	0,4 %	1,3 %	0,7 %	2,0 %	0,2 %
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	46,2 %	27,1 %	89,2 %	43,3 %	80,9 %	65,1 %
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	1,4 %	0,6 %	3,3 %	1,7 %	2,2 %	1,2 %
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Gesamt	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

- b) Wie viele Drittstaatsangehörige wurden im Jahr 2025 nach Griechenland abgeschoben (bitte Gesamtsumme nennen und zudem nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen.

Abschiebungen nach Griechenland Jahr 2025 (Drittstaater)	
Gesamt	811
Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten	
1. Syrien	297
2. Afghanistan	231
3. ungeklärt	125
4. Irak	59
5. Somalia	29
6. Iran	15
7. Jemen	13
8. Palästinensische Autonomiegebiete	7
9. staatenlos	6
10. Sudan	4

- c) Wie lang dauerten die Asylverfahren von in Griechenland anerkannten Geflüchteten im Jahr 2025 (bitte auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Verfahrensdauer von in Griechenland anerkannten Geflüchteten nach Monaten; Jahr 2025 (Stand: 31.12.2025)	
Gesamt	14,9
darunter:	
Afghanistan	13,2
Syrien, Arabische Republik	9,3
Irak	21,0
Ungeklärt	16,8
Somalia	20,6

9. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen des BAMF im Jahr 2025 zu zuvor in Griechenland Anerkannten wurden Rechtsmittel eingelegt (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und welche Gerichtsentscheidungen gab es in diesen Verfahren im bisherigen Jahr

2025 (bitte wie in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 21/1668 differenzieren, auch mit genaueren Angaben zu formellen Verfahrenserledigungen), und in wie vielen Fällen formeller Verfahrenserledigungen durch die Gerichte wurde im Anschluss eine positive bzw. negative bzw. noch keine Entscheidung des BAMF getroffen (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Klagen insgesamt 01.01. bis 31.12.2025 (Stand 15.02.2026)	Personen 14.613
darunter:	
Afghanistan	4.583
Syrien, Arabische Republik	3.081
Irak	3.047
Ungeklärt	1.408
Somalia	751
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	580
Iran, Islamische Republik	346
Jemen	227
Sudan	114
Eritrea	90

Gerichtsentscheidungen insgesamt 01.01.- 31.12.2025 (Stand 15.02.2026)	Flüchtlings- schutz gemäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz ge- mäß § 4 I AsylG	Abschie- bungsver- bot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nung	formelle Verfah- renserledi- gungen	Gesamt
Gesamt	21	1	17	1	36	4.164
darunter:						
Afghanistan	0	0	5	1	6	1268
Syrien, Arabische Republik	0	0	2	0	7	1113
Irak	0	0	4	0	15	566
Ungeklärt	11	0	2	0	2	409
Somalia	0	0	1	0	3	235
Pers. aus palästinensischen Gebie- ten (nicht als Staat anerkannt)	9	0	0	0	0	211
Jemen	0	0	0	0	1	165
Iran, Islamische Republik	1	0	1	0	0	73
Sudan	0	0	0	0	0	46
Eritrea	0	1	1	0	0	18

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.-31.12.2025 (Stand 15.02.2026)	4.164
davon:	
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	2.190
sonstige Einstellung	738
aufgehoben; neuer Bescheid	652
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	383
Prozesserledigungen	156
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	24
kein Abschiebungshindernis	14
kein Wiederaufnahmeverfahren	2

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.-31.12.2025 (Stand 15.02.2026)	4.164
davon:	
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	2
Unzulässig (§ 29 I Nr. 4 AsylG)	1
Unzulässig (§ 29 I Nr. 3 AsylG)	1
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	1

In 135 Fällen wurde nach einer formellen Gerichtsentscheidung eine positive Entscheidung des BAMF getroffen.

Bundesamtsentscheidung nach formeller Gerichtsentscheidung (01.01.-31.12.2025) gesamt	135
davon:	
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	73
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	19
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	43

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie ihrer Verpflichtung zur umfassenden und nachvollziehbaren Beantwortung parlamentarischer Anfragen nachgekommen ist, als sie in ihren Antworten zu den Fragen 10 und 11 auf Bundestagsdrucksache 21/1668 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14869 verwies, aus denen sich jedoch lediglich eine Frage, nicht aber die Antwort der Bundesregierung ergab, während die dazugehörige Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/15133 auf eine weitere Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14341 verweist, die auf eine weitere Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/12757 verweist, die auf eine weitere Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9067 verweist, in der auf eine weitere Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5868 verwiesen wird, in der auf eine weitere Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4197 Bezug genommen wird, sodass im Ergebnis mehr als ein halbes Dutzend Bundestagsdrucksachen recherchiert werden müssen, um am Ende in Kenntnis dieser Dokumente festzustellen, dass nach Auffassung der Fragestellenden trotz der zahlreichen Verweise
- a) die Frage 10 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/1668, wie es die Bundesregierung bewertet, dass die Gespräche mit der griechischen Regierung hinsichtlich einer Verbesserung der Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzsuchenden in Griechenland bereits seit Juli 2021 andauern – und zum Zeitpunkt der Antwort offenbar immer noch ergebnislos geblieben waren –, (erneut) nicht beantwortet wurde (die Fragestellenden weisen darauf hin, dass eine solche Frage, wie die Bundesregierung die Ergebnislosigkeit jahrelanger Verhandlungen bewertet, ihrer Auffassung nach nicht die Gefahr eines „Mitregierens Dritter“ beinhaltet und deshalb nicht mit dem Verweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unbeantwortet bleiben darf),

Die Fragen 10 und 10a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bunderegierung steht zur Unterbringungs- und Versorgungssituation in Griechenland in regelmäßigem Austausch mit der griechischen Regierung und

der EU-Kommission. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. April 2025 (BVerwG 1 C 18.24) sowie vom 23. Oktober 2025 (BVerwG 1 C 11/25) entschieden, dass alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben, drohen.

Ansonsten ist der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 nichts hinzuzufügen.

- b) die Frage 11 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/1668, welche Informationen die Bundesregierung dazu hat, in welchem Umfang (Zahl der Personen, Zeitraum von Unterstützungsleistungen, Effektivität der Hilfen) das „Helios+“-Projekt in Griechenland tatsächlich dazu führt, dass anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland nicht von Obdach- und Mittellosigkeit bedroht sind und inwiefern gegebenenfalls dem Anliegen des BMI entsprochen wurde, dass auch Abgeschobene Zugang zu Maßnahmen des „Helios+“-Projekts erhalten sollen bzw. dass eine Antragstellung auch von Deutschland aus möglich sein soll, ebenfalls nicht beantwortet wurde

(wenn ja, bitte nachvollziehbar begründen)?

Bei Helios+ handelt es sich um ein nationales Integrationsprogramm des griechischen Staates, an dem Deutschland nicht beteiligt ist. Die Registrierung für das Programm erfolgt ausschließlich vor Ort in Griechenland. Nähere Informationen hierzu sind der Webseite <https://greece.iom.int/helios> zu entnehmen. Im Rahmen des durch die EU-Kommission finanzierten Überbrückungsprogramms zu Helios+, in dem sich interessierte Personen mit Schutzstaus in Griechenland aus Deutschland einschreiben können, werden die Teilnehmer jedoch bei der Aufnahme in das griechische Integrationsprogramm HELIOS+ unterstützt.

11. Wie lauten die gut verständlichen, umfassenden Antworten zu den Fragen 10 und 11 auf Bundestagsdrucksache 21/1668 nach aktuellem Stand?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 10a und 10b verwiesen.

12. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im Jahr 2025 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren), in wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, und was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im Jahr 2025?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Januar 2025	226	169	0	4	162	3
Februar 2025	174	132	0	7	121	4
März 2025	217	156	0	5	147	4
April 2025	195	148	0	2	140	6

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Mai 2025	179	138	1	0	129	8
Juni 2025	148	113	1	3	105	4
Juli 2025	144	108	2	46	58	2
August 2025	84	67	2	54	6	5
September 2025	99	82	0	58	15	9
Oktober 2025	93	75	0	37	15	23
November 2025	114	102	0	52	10	40
Dezember 2025	77	29	0	6	3	20
Gesamtergebnis	1.750	1.319	6	274	911	128

Bundesland	Anzahl
Nordrhein-Westfalen	633
Hessen	273
Bayern	243
Berlin	122
Niedersachsen	87
Bremen	62
Thüringen	61
Sachsen-Anhalt	50
Rheinland-Pfalz	49
Hamburg	40
Schleswig-Holstein	33
Brandenburg	31
Baden-Württemberg	25
Mecklenburg-Vorpommern	25
Sachsen	11
Saarland	5
Gesamtergebnis	1.750

Das BAMF prüfte im Jahr 2025 insgesamt 42 Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug. Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

13. Wie viele Asylanträge wurden im Jahr 2025 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt bzw. die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon formelle Entscheidungen			
			davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)		
				davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen
Jahr 2025	310.930	77.975	18.637	18.553	84

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
	davon formelle Entscheidungen		
			davon Schutz im Mitgliedstaat
Jahr 2025	310.930	77.975	20.934

14. Wie viele Übernahmersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im Jahr 2025 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF in den genannten Zeiträumen entschieden wurde, und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen und denen in der Anlage 1* entnommen werden.

Jahr 2025	Übernahmersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmersuchen von Mitgliedstaaten		
	Über-nahmeer-suchen	Zustimmun-gen	erfolgte Überstellun-gen	Über-nahmeer-suchen	Zustimmun-gen	erfolgte Überstellun-gen
Österreich	1.230	661	369	663	433	335
Belgien	742	532	296	2.382	1.592	489
Bulgarien	2.227	1.095	220	56	29	22
Schweiz	1.435	950	396	1.893	1.399	727
Zypern	145	26	13	27	16	35
Tschechien	168	147	55	75	56	46
Dänemark	196	136	50	217	168	108
Estland	23	20	9	1	1	6
Griechenland	6.518	96	26	1.116	889	806
Spanien	2.788	2.156	878	148	19	1
Finnland	118	103	41	49	41	45
Frankreich	3.301	2.501	1.024	5.588	3.075	1.025
Kroatien	5.311	4.609	572	239	39	12
Ungarn	415	301	2	51	36	26
Irland	38	8	4	326	122	2
Island	29	12	4	19	11	7
Italien	6.229	6.633	1	424	307	23
Liechtenstein	4	1	0	12	7	12
Litauen	135	98	39	13	6	6
Luxemburg	61	31	19	200	167	91
Lettland	313	283	54	14	4	2
Malta	118	107	29	4	1	2
Niederlande	1.348	957	379	2.325	1.601	726
Norwegen	189	143	37	193	156	131
Polen	952	797	334	108	87	47
Portugal	356	284	90	87	58	3
Rumänien	321	240	60	11	7	2
Schweden	815	663	266	173	138	107
Slowenien	296	216	101	95	34	10
Slowakei	121	106	9	21	13	11
Gesamt	35.942	23.912	5.377	16.530	10.512	4.865

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/4911 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

15. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im Jahr 2025 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen, differenziert nach Mitgliedstaaten, differenzieren)?

Die Angaben können der Tabelle der Anlage 1 entnommen werden.

16. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren im Jahr 2025 (bitte jeweils auch die Gesamtsummen für alle Mitgliedstaaten nennen und zudem nach Zielstaaten differenzieren), und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.12.2025 (Stand 15.02.2026)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
davon			
Belgien	69	22	91
Bulgarien	234	103	337
Dänemark	20	0	20
Estland	6	0	6
Finnland	18	0	18
Frankreich	577	68	645
Griechenland	15	14	29
Island	5	0	5
Italien	169	565	734
Kroatien	796	156	952
Lettland	70	3	73
Litauen	37	15	52
Luxemburg	5	0	5
Malta	15	1	16
Niederlande	158	14	172
Norwegen	17	2	19
Österreich	168	16	184
Polen	186	31	217
Portugal	73	5	78
Rumänien	50	16	66
Schweden	114	24	138
Schweiz	166	16	182
Slowakei	40		40
Slowenien	36	1	37
Spanien	351	35	386
Tschechien	55	5	60
Ungarn	3	1	4
Zypern	9	5	14
Keine Angabe	69	11	80
Gesamt	3.531	1.129	4.660

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand 15.02.2026) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01. – 31.12.2025 (Stand 15.02.2026)		darunter Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren
Belgien	8	1
Bulgarien	25	11
Dänemark	1	0
Finnland	1	0
Frankreich	34	2
Italien	143	101
Kroatien	73	15
Lettland	3	1
Litauen	2	0
Malta	2	0
Niederlande	9	1
Norwegen	2	0
Österreich	15	3
Polen	11	0
Portugal	1	0
Rumänien	7	2
Schweden	9	1
Schweiz	8	1
Slowenien	2	0
Spanien	25	7
Tschechien	3	1
(Leer)	5	2
Gesamtergebnis	389	149

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5, 7, 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

Die in der Tabelle angegebene Zahl je Mitgliedstaat stellt daher die Gesamtzahl der Verfahren dar, in denen eine Gerichtsentscheidung zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren getroffen wurde und die in das nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren übergegangen sind. Ob der Übergang in das nationale Verfahren auf der Gerichtsentscheidung beruht, ist statistisch seitens BAMF nicht auswertbar. Ergänzend wurden die Stattgaben in den Eilverfahren ausgewiesen.

17. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2025 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmeersuchen und Selbsteintritten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Übernahmeersuchen an Griechenland Jahr 2025	
Herkunftsländer gesamt:	6.518
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	2.625
Türkei	982

Übernahmeersuchen an Griechenland Jahr 2025	
Herkunftsländer gesamt:	6.518
darunter:	
Afghanistan	673
Armenien	464
Somalia	384
Iran, Islamische Republik	276
Irak	249
Libyen	132
Ungeklärt	103
Ägypten	76

SER nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands Jahr 2025	
Herkunftsländer gesamt	37
darunter:	
Armenien	10
Syrien, Arabische Republik	9
Irak	6
Afghanistan	3
Aserbaidschan	2
Indien	2
Libanon	2
Ägypten	1
Iran, Islamische Republik	1
Türkei	1

18. Welche Vereinbarungen wurden im Rahmen der Verhandlungen zum EU-Solidaritätspool mit den Ländern Griechenland und Italien und gegebenenfalls weiteren Mitgliedstaaten in Bezug auf den (Nicht-)Vollzug der Dublin-Regeln bis bzw. ab dem Inkrafttreten des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems getroffen (bitte so ausführlich und detailliert wie möglich darlegen)?

Deutschland hat mit Griechenland und Italien dahingehende Verständigungen erzielt, dass der deutsche Solidaritätsbeitrag bis Mitte 2027 ausschließlich in Form einer Anrechnung mit unserer Belastung aus erfolgter Zuständigkeitsübernahme aus Sekundärmigration der Vergangenheit erfolgen wird.

Gleichzeitig wurde vereinbart, dass das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Asyl- und Migrationsmanagement Verordnung – das gegenwärtige Dublin-Verfahren – zwischen Deutschland und Griechenland sowie Deutschland und Italien ab der Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wieder vollständig implementiert wird. Dies verdeutlicht das gemeinsame Anliegen, die GEAS-Reform zum Gelingen zu führen, zu der auch ein funktionierendes Überstellungsverfahren ein wichtiger Baustein ist.

- a) Welcher Zeitraum genau ist gemeint, wenn es in einer Medienmeldung zu Äußerungen des Bundesministers des Innern, Alexander Dobrindt, heißt, dass Deutschland „in den ersten zwei Semestern unter den neuen Regelungen nicht zur Aufnahme von Migranten über den neuen Solidaritätsmechanismus verpflichtet sei“ (www.antenne.de/nachrichten/welt/dobrindt-verteidigt-einigung-mit-griechenland-zu-asylfaellen)?

Die Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen des in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung vorgesehenen Solidaritätsmechanismen am 8. Dezember 2025 im Rat auf den Solidaritätspool für das Jahr 2026 (12. Juni 2026 bis 31. Dezember 2026) verständigt. Auf dieser Grundlage sollen erstmals Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, durch andere Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen Solidaritätsmechanismus entlastet werden. Die EU-Kommission hat festgestellt, dass für Deutschland „eine Gefahr von Migrationsdruck“ besteht. Die Kommission hat damit berücksichtigt, dass – neben der hohen Zahl an unerlaubten Einreisen im Berichtszeitraum – Deutschland auch aufgrund der sehr hohen Zahl an Asylanträgen in den vergangenen zehn Jahren sowie der Aufnahme der meisten ukrainischen Schutzsuchenden in der EU besonders belastet ist. Da Deutschland in der Vergangenheit umfangreich Asylbewerber aufgenommen hat, die aus anderen europäischen Staaten kamen, muss die Bundesrepublik im laufenden Solidaritätszyklus keine weitere Solidarität gegenüber anderen Mitgliedstaaten leisten. Deutschland wird seine Solidaritätsverpflichtung in Form einer Aufrechnung mit der Belastung aus erfolgten Zuständigkeitsübernahmen im Zusammenhang mit Sekundärmigration der Vergangenheit erfüllen.

- b) Kommen auch künftig Verrechnungen von Weiterwanderungen nach Deutschland in der Vergangenheit in Betracht, um die Zahl der ansonsten gegebenenfalls erforderlichen Übernahmen im Rahmen des Solidaritätspools zu verringern oder zu vermeiden (bitte ausführen)?

Für den Solidaritätspool 2027 wird die EU-Kommission zum 15. Oktober 2026 erneut ein sog. Solidaritätspaket vorlegen. Aussagen dazu, ob und in welchem Umfang Deutschland Solidaritätsleistungen erbringen oder erhalten wird, sind erst nach Vorlage und Auswertung der Dokumente der EU-Kommission möglich.

19. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im Jahr 2025, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, und dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
Jahr 2025	2,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Jahr 2025	18,8	35.240
darunter:		
Afghanistan	16,4	7.336
Türkei	15,4	5.197
Russische Föderation	15,3	4.341
Syrien, Arabische Republik	13,9	3.049
Iran, Islamische Republik	24,2	2.440
Irak	31,8	2.027

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Jahr 2025	18,8	35.240
darunter:		
Nigeria	35,8	1.022
Guinea	19,2	987
Somalia	19,0	554
Pakistan	17,2	537

Jahr 2025	Anerkennung	Flüchtlings-schutz gemäß § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamt	45	3.445	574	1.790	23.903	5.483	35.240
darunter:							
Afghanistan	8	2.183	33	1.118	3.325	669	7.336
Türkei	0	94	20	6	4.381	696	5.197
Russische Föderation	12	69	46	12	3.501	701	4.341
Syrien, Arabische Republik	0	2	10	4	2.423	610	3.049
Iran, Islamische Republik	6	486	40	19	1.690	199	2.440
Irak	0	87	25	87	1.198	630	2.027
Nigeria	3	19	5	52	683	260	1.022
Guinea	3	94	32	36	690	132	987
Somalia	2	86	14	220	128	104	554
Pakistan	0	17	0	14	407	99	537

* Die statistische Erfassung solcher Verfahren wurde geändert. Das heißt, dass die Verfahrensdauer erst ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem Deutschland zuständig wurde.

20. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung, und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im Jahr 2025, und mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde diesen Ersuchen stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland an Deutschland	Jahr 2025
gesamt:	1.116
darunter familiäre Gründe:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	104
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	20
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1
Artikel 9 Dublin III	747
Artikel 10 Dublin III	81
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	5
Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	3
Artikel 17 Absatz 2 Unterabs. 1 Dublin III	114

Zustimmungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2025
gesamt	889
darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 I Dublin III	73
Artikel 8 II Dublin III	23
Artikel 9 Dublin III	604
Artikel 10 Dublin III	71
Artikel 11 a) Dublin III	1
Artikel 16 I Dublin III	3
Artikel 16 II Dublin III	3
Artikel 17 II Dublin III	98

Ablehnungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2025
gesamt	239
darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 I Dublin III	32
Artikel 8 II Dublin III	26
Artikel 9 Dublin III	94
Artikel 10 Dublin III	11
Artikel 16 I Dublin III	2
Artikel 17 II Dublin III	36

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2025
gesamt	806
darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 I Dublin III	77
Artikel 8 II Dublin III	25
Artikel 9 Dublin III	531
Artikel 10 Dublin III	70
Artikel 11 a) Dublin III	1
Artikel 16 I Dublin III	1
Artikel 16 II Dublin III	3
Artikel 17 II Dublin III	90

21. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im Jahr 2025 in Bezug auf Ersuchen an bzw. Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Remonstrationen von Griechenland	Jahr 2025
gesamt	172
Darunter familiäre Gründe:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	36
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	18
Artikel 9 Dublin III	81
Artikel 10 Dublin III	8

Remonstrations von Griechenland	Jahr 2025
gesamt	172
Darunter familiäre Gründe:	
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	4
Artikel 17 Absatz 2 Unterabs. 1 Dublin III	22

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrations von Griechenland		
Jahr 2025	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	79	99
Darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 I Dublin III	20	16
Artikel 8 II Dublin III	14	5
Artikel 9 Dublin III	27	58
Artikel 10 Dublin III	3	4
Artikel 16 I Dublin III	2	2
Artikel 17 II Dublin III	10	14

22. In wie vielen Fällen scheiterte im Jahr 2025 eine fristgerechte Überstellung von Deutschland aus (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte wie in der Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 21/1668 auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ablauf der Überstellungsfrist Jahr 2025 nach Gründen (Stand 31.12.2025)	30.778
davon:	
Mitgliedstaat	11.167
untergetaucht	4.416
(Untätigkeit) ABH	4.213
nicht angetroffen	2.528
Kirchenasyl	2.175
prozessuale Gründe	1.421
Hoheitsgebiet der MS verlassen	1.292
Organisatorisches	1.209
fehlende Flugverbindung	844
Reiseunfähigkeit/Krankheit	396
Sonstiges	384
SER	350
Fehlende Entscheidungsreife	257
Renitenz	85
Fehlende Begleitung/Untersuchung	27
Suizidversuch/Selbstverletzung	14

Ablauf der Überstellungsfrist Jahr 2025 nach Herkunftsland (Stand 31.12.2025)	30.778
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	10.087
Afghanistan	3.400

Ablauf der Überstellungsfrist Jahr 2025 nach Herkunftsland (Stand 31.12.2025)	30.778
darunter:	
Türkei	3.256
Russische Föderation	2.750
Iran, Islamische Republik	943
Irak	937
Guinea	654
Algerien	630
Somalia	581
Nigeria	540

Ablauf der Überstellungsfrist Jahr 2025 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand 31.12.2025)	30.778
darunter:	
Italien	9.981
Kroatien	8.601
Bulgarien	2.106
Frankreich	2.012
Spanien	1.451
Polen	1.177
Österreich	887
Schweden	751
Niederlande	557
Schweiz	476

23. Warum wurden infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 (H.T. gegen Deutschland und Griechenland) die Verwaltungsabkommen mit Griechenland bzw. Spanien nur „auf unbestimmte Zeit ausgesetzt“ (vgl. Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 21/1668) und nicht aufgekündigt, zumal es bereits seit 2022 keine Zurücküberweisungen auf der Grundlage dieser Abkommen mehr gab (vgl. auch den Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des genannten EGMR-Urteils (ebd.) bitte darlegen)?

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) allein in Bezug auf die der Entscheidung zugrunde liegende konkrete Rücküberstellung des Beschwerdeführers fest. Das Urteil enthält keine Verpflichtung zur Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung selbst. Die Bundesregierung hat mit dem Aktionsplan zur Umsetzung des in der Frage zitierten Urteils des EGMR daher alle aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils ergriffen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 verwiesen.

- a) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass nach dem Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 direkte Zurückweisungen von Schutzsuchenden unzulässig sind, wenn durch die Zurückweisung insbesondere eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) droht, und dass Betroffenen eine effektive

Möglichkeit eingeräumt werden muss, solche drohenden Gefahren vorbringen und dies gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen zu können, und wenn nein, bitte in Auseinandersetzung mit dem EGMR-Urteil begründen (Wiederholung der Frage 24b der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/1668, die nach Auffassung der Fragestellenden nicht beantwortet wurde)?

Gegenstand der von der Fragestellerin genannten Entscheidung des EGMR war eine Überstellung aus dem Jahr 2018, die auf Basis der mit Griechenland getroffenen Verwaltungsabspache erfolgte. Das Urteil stellt kein generelles Verbot von Zurückweisungen auf. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Aktionsplans die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Entscheidung des EGMR vom 15. Oktober 2024 umzusetzen.

Nach Auffassung der Bundesregierung steht die derzeitige Praxis von Rückführungen nach Griechenland im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 3 EMRK. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts droht allein stehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Artikel 3 EMRK zur Folge hätten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 23b bis 23d verwiesen.

- b) Ist die Antwort zu Frage 24c auf Bundestagsdrucksache 21/1668 so zu verstehen, dass die Bundespolizei vor einer Zurückweisung von Schutzsuchenden eine umfassende „Prüfung von Hindernissen im Sinne des § 60 AufenthG“, d. h. eine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und/oder von Abschiebungshindernissen im Rahmen der „Befragung zur Einreise“ vornimmt (bitte ausführen), wenn nein, wie ist diese Antwort zu verstehen, und wenn ja, auf welcher genauen Rechtsgrundlage geschieht dies, weil eine solche Prüfung nach Auffassung der Fragestellenden eigentlich dem BAMF zukommt?

In welcher Weise sind die Beamtinnen und Beamten für solche Befragungen und Bewertungen ausgebildet (bitte genau darlegen), und wie werden bei solchen Prüfverfahren an der Grenze durch die Bundespolizei die unionsrechtlichen Anforderungen an Asylverfahren gewährleistet (bitte darlegen)?

Gilt die Erklärung von Bundespolizeipräsident Dr. Dieter Romann in einer Sitzung des Innenausschusses am 9. Oktober 2024 noch (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14902, S. 3), wonach die Bundespolizei seit 1951 keine materielle Prüfung von Asylgesuchen (die nach Auffassung der Fragestellenden auch die Prüfung von Abschiebungshindernissen umfasst) mehr vornehme (bitte ausführen)?

Mit Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 zu einer Intensivierung der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen werden nicht-vulnerable Asylsuchende im Rahmen dieser Binnengrenzkontrollen zurückgewiesen. Dies erfolgt unter Anwendung der Regelungen des § 18 Absatz 2 des Asylgesetzes und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Bei diesen Zurückweisungen werden amtsbekannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote seitens der Bundespolizei einbezogen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 verwiesen.

- c) Wie können sich Asylsuchende, die nicht bereits anwaltlich vertreten sind, zur Verhinderung einer aus ihrer Sicht rechtswidrigen Zurückweisung an den Grenzen durch die Bundespolizei effektiv anwaltlich vertreten lassen?

Wie viel Zeit steht ihnen vor einer Zurückweisung für eine Kontaktnahme mit Anwältinnen bzw. Anwälten üblicherweise zur Verfügung, wie viel Zeit wird dann einer gegebenenfalls beauftragten rechtsanwaltlichen Vertretung in solchen Situation eingeräumt, um an die Grenze reisen und mit ihren Mandantinnen bzw. Mandanten sprechen und gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen zu können?

Welche konkreten Hinweise auf fachkundige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden Betroffenen durch die Bundespolizei gegebenenfalls erteilt, und wie ist überhaupt die Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung aus der Haft an der Grenze heraus für die in der Regel nicht deutsch sprechenden Schutzsuchenden möglich (bitte nachvollziehbar darlegen)?

Ist die Vermutung der Fragestellenden zutreffend, dass die Zurückweisung von Schutzsuchenden an den deutschen Binnengrenzen im Regelfall innerhalb weniger Stunden bzw. Tage vollzogen wird (bitte erläutern)?

Zurückweisungen im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen sind als solche justiziabel und unterliegen der gerichtlichen Überprüfung. Betroffenen steht insoweit der Rechtsweg offen. Die Maßnahmen unterfallen der Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes. Die von Zurückweisungen betroffenen Personen werden über ihre Rechtsmittel frühzeitig und umfassend, auch über Sprachmittler, belehrt. Ob und inwieweit die Betroffenen davon anschließend Gebrauch machen, liegt in der Sphäre der Betroffenen. Der Vollzug der Zurückweisung ist u. a. abhängig von den konkreten Feststellungsmodalitäten, der Aufnahme und des Ablaufs der grenzpolizeilichen Bearbeitung des Sachverhalts und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. In der Folge ist zeitliche Ablauf nicht pauschal determinierbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 verwiesen.

- d) Wieso leitet die Bundespolizei, wenn „zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden“ können (Antwort zu Frage 24c auf Bundestagsdrucksache 21/1668), die Betroffenen „zur weiteren Bearbeitung des Vorgangs vonseiten der Ausländerbehörden“ – und nicht durch das BAMF – weiter (bitte begründen), und wie oft geschieht dies in der Praxis bzw. ist dies überhaupt schon einmal geschehen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Können zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, leitet die Bundespolizei die Drittstaatsangehörigen an die zuständigen Einrichtungen und Behörden weiter, damit die dort dann zuständigen Behörden etwaige Folgemaßnahmen prüfen und vornehmen können.

- e) Wie lautet eine nachvollziehbare Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 21/820, vor dem Hintergrund, dass ihre Antwort dort in Verbindung mit ihrer Antwort zu Frage 24d auf die Nachfrage hierzu auf Bundestagsdrucksache 21/1668 nach Auffassung der Fragestellenden so verstanden werden könnte, als ob nach Auffassung der Bundesregierung eine Einzelfallprüfung bei der Zurückweisung von Schutzsuchenden an der Grenze lediglich hinsichtlich der Frage einer besonderen Vulnerabilität erfolgen müsse,

während sie in ihrer Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 21/820 eigentlich anerkannt hatte, dass die Berufung auf Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kein Abweichen vom EU-Primärrecht, von der EU-Grundrechtecharta oder der EMRK zulässt – was nach Auffassung der Fragestellenden weit mehr als die Frage der Vulnerabilität umfasst und insbesondere zumindest eine effektive Prüfung (d. h. vor dem Vollzug der Zurückweisung) etwaig drohender Abschiebungshindernisse inklusive eines Rechtsschutzverfahrens erfordert (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/820 sowie auf die hiesigen Antworten zu den Fragen 23b bis 23d verwiesen.

24. Wie ist die seit dem 7. Mai 2025 praktizierte Zurückweisung von nicht-vulnerablen Schutzsuchenden an den deutschen Binnengrenzen damit zu vereinbaren, dass im Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung des Urteils des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 (www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2024_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=2) ausgeführt wird, dass
- a) nach Auffassung des Gerichtshofs der „tatsächliche Zugang zu Rechtsmitteln entscheidend sei bei der Frage nach der Wirksamkeit des Rechtsmittels“ (ebd., S. 11) und dass die Rücküberstellung vom EGMR insbesondere auch deshalb als ein Verstoß gegen die EMRK gewertet wurde, weil sie „eilig und ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts“ erfolgte (ebd., S. 13) – was nach Auffassung der Fragestellenden bei Zurückweisungen von Asylsuchenden an den Binnengrenzen derzeit der Regelfall sein dürfte,

Es wird auf die Antwort zu Frage 23c verwiesen.

- b) der Gerichtshof „die Verpflichtung eines Staates unter Artikel 3 EMRK“ betonte, „einen Asylsuchenden aus einem Vertragsstaat nicht ohne gründliche Prüfung (1.) der Gefahr einer Kettenabschiebung sowie (2.) des Risikos einer Unterbringung unter Artikel 3 EMRK zuwiderlaufenden Bedingungen im Zielstaat zurückzuführen“ (ebd., S. 12) – wobei die Fragestellenden darauf hinweisen, dass etwa in Bezug auf Polen die Gefahr einer Kettenabschiebung von über Belarus nach Polen eingereisten Schutzsuchenden bzw. ihrer unverhältnismäßigen Inhaftierung geprüft werden müsste (vgl.: www.proasyl.de/pressemitteilung/polen-setzt-asylrecht-aus-bundesregierung-muss-pushbacks-und-abschiebungen-in-das-land-stoppen/),

Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern stehen die Zurückweisungen im Sinne der Fragestellung im Einklang mit europäischem und nationalem Recht.

- c) der Gerichtshof insbesondere auch kritisierte, dass es keine Regelungen gegeben habe, „die dem Asylsuchenden im Fall einer Rückkehrüberstellung die Durchführung eines effektiven Asylverfahrens sowie eine mit Artikel 3 EMRK konforme Unterbringung und Behandlung garantieren würden“ (ebd., S. 13) und dass „keine gründliche, individuelle Prüfung der (...) drohenden Verletzung [der] Rechte nach Artikel 3 EMRK und der Gefahr einer Kettenabschiebung vorgenommen worden“ sei, so dass im Ergebnis „ein Verstoß gegen Ar-

tikel 3 EMRK in seiner prozeduralen Ausgestaltung“ vorgelegen habe (ebd.)

(bitte Fragen 24a bis 24c getrennt beantworten und dabei jeweils nachvollziehbar darlegen, wie bei den derzeit praktizierten Zurückweisungen von nicht-vulnerablen Schutzsuchenden an den Grenzen die Vorgaben des EGMR in der Praxis umgesetzt und gewährleistet werden)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 24 bis 24d der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 verwiesen.

25. Welche statistischen Angaben kann die Bundesregierung inzwischen machen zu dem Pilotprojekt zu beschleunigten Dublin-Verfahren in Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion München, wie bewertet die Bundesregierung diese bisherige Bilanz, welche Konsequenzen werden daraus gegebenenfalls gezogen, und inwiefern wurde bzw. wird das Pilotprojekt trotz der ansonsten praktizierten Zurückweisung von Schutzsuchenden (d. h. ohne vorheriges Dublin-Verfahren) fortgesetzt (bitte ausführen)?

Die Bundespolizei führt im Sinne der Fragestellung eine Statistik über Personen, die im Rahmen des Pilotprojektes zum beschleunigten Dublin-Verfahren in Haft genommen wurden. Im Zeitraum von Januar 2025 bis zum Januar 2026 wurden 58 Personen in Haft genommen. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 41 Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung aus der Haft heraus in einen anderen Mitgliedstaat der EU vollzogen

26. Mit welcher Begründung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Artikel 26 der EU-Asylverfahrensverordnung 2024/1348 vom 14. Mai 2024 keine Auswirkungen in der polizeilichen Praxis haben wird (vgl. Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 21/1668), obwohl Absatz 1 dieses Artikels ausdrücklich fordert, dass bei Zweifeln, ob Aussagen als Asylgesuche zu verstehen sind, bei der Person ausdrücklich nachgefragt werden muss, ob sie internationalen Schutz zu erhalten wünscht, während in der gegenwärtigen Praxis der Bundespolizei nicht der explizite Wille der Betroffenen erfragt wird und entscheidend ist, sondern die Bundesbediensteten in Zweifelsfällen nach weiteren Befragungen selbst eine Einschätzung dazu vornehmen, ob nach ihrer Auffassung ein Asylgesuch vorliegt oder nicht (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14902, insbesondere die Vorbemerkung der Fragestellenden, S. 2 f.; bitte begründen)?

Der Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 ist nichts hinzuzufügen.

27. Wie viele Beschäftigte sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personal-Einsatz Dublin in VZÄ				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Dublin gesamt	184,6	211,7	14,8	411,0
dezentral (Dublinzentren 32D, 32E, 32F, o.B.)**	82,8	130,2	4,8	217,7

Personal-Einsatz Dublin in VZÄ				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Dublinreferate (32A, 32B, 32C)**	101,8	81,5	10,0	193,3
** gemäß „Zentraler Steuerungsdatei“ (ZSD) Stand 01.01.2026				

Personal-Einsatz durch Leiharbeitnehmende in VZÄ*	
	Summe
Dublin**	5,0

Vakante Dienstposten in VZÄ (Stand: 01.01.2026)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	92,6	92,2	13,5

Soll in VZÄ (Stand: 01.01.2026)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	277,1	303,9	28,3

Personalplanung:			
Dublin:			
Aktuell sind 3 VZÄ (davon 0 unbefristet) im mD und 12 VZÄ (davon 3 unbefristet) im gD in Ausschreibung			

28. Wie verläuft bzw. verlief der Einsatz der von der Europäischen Asylbehörde (EUAA) entsandten Kräfte im BAMF (www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/240621-am-euaa-unterstuetzung.html, bitte mit Angaben zur Zahl und Dauer des eingesetzten Personals in den jeweiligen Bereichen darlegen; Ergänzungen gegenüber der Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 21/1688 sind ausreichend)?

Der Einsatz der Europäischen Asylagentur zur Unterstützung der Dublin-Abteilung des BAMF ist Ende 2025 plangemäß ausgelaufen. Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1668 dargelegt, haben die letzten drei Unterstützungskräfte im Dublinzentrum Berlin ihren Einsatz zum 31. Dezember 2025 beendet.

29. In welchem Umfang hat es im Jahr 2025 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen, differenziert nach Einrichtung, nennen)?

Im Jahr 2025 überstellte die Bundespolizei auf Ersuchen der Länder insgesamt 55 Personen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen. Die Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Behörde	Anzahl der Fälle
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	19
Überstellungen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.	

Behörde	Anzahl der Fälle
Bundespolizeidirektion Koblenz	19
Überstellungen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen des Landes Saarland.	
Bundespolizeidirektion Berlin	17
Überstellung aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen des Landes Brandenburg.	

30. Sind die den Fragestellenden zugetragenen Informationen zutreffend, wonach das Bundesministerium des Innern den Bundesländern (oder/und anderen Empfangenden) eine Argumentationshilfe (oder Ähnliches) zur Verfügung gestellt haben soll zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 21. Mai 2025 (Aktenzeichen 19 B 24.1772), nach dem aufgrund von Unionsrecht (Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU) die Regelung des § 67 Absatz 1 Nummer 5 des Asylgesetzes (AsylG), wonach die Aufenthaltsgestattung in Dublin-Fällen mit der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG erlischt, bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Gesetzgeber unionsrechtswidrig und damit unanwendbar ist, wenn nein, welcher Vorgang könnte nach Auffassung der Bundesregierung stattdessen gemeint sein, und wenn ja,
- von wann ist diese Argumentationshilfe, wer hat sie auf wessen Veranlassung hin erstellt, und an welchen Adressatenkreis wurde sie verschickt,
 - was sind der genaue Inhalt und die rechtliche Argumentation dieser Argumentationshilfe, auch in Auseinandersetzung mit dem genannten Urteil des Bayerischen VGH, enthält diese Argumentationshilfe insbesondere die Empfehlung, Duldungen nach einer Ablehnung im Dublin-Verfahren ungültig zu stempeln und nur noch rechtlich nicht normierte sogenannte Dublin-Bescheinigungen oder andere Papiere statt einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung zu erteilen (bitte ausführen),
 - machen sich Personen, deren Duldungen bzw. Gestattungen durch Behördenmitarbeitende im genannten Kontext ungültig gestempelt wurden, nach Auffassung der Bundesregierung nach § 95, insbesondere § 95 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG strafbar (bitte begründen), und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies (bitte ausführen),
 - welche Konsequenzen hat die Erteilung von so genannten Dublin-Bescheinigungen nach Auffassung der Bundesregierung mit Blick auf das Geldwäschegesetz, das nach § 10 eine Identifizierung der Vertragspartner verlangt, insbesondere für Anbieter einer Bezahlkarte (bitte ausführen)?

Die Fragen 30 bis 30d werden zusammen beantwortet.

Die in Bezug genommene Argumentationshilfe zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 2025 ist – ohne Veranlassung des Bundesministeriums des Innern – unter nachfolgender Adresse öffentlich einsehbar: www.ggua.de/fileadmin/downloads/Dublin/Anlage_2_BayVGH_Rechtliche_Bewertung.pdf.

Die Fragen 30 bis 30d werden zusammen beantwortet.

Bfc

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 21/4008

Zu 3.

	Jahr 2025
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	13.577
Art. 3 II Dublin III	16
Art. 8 I Dublin III	6
Art. 8 II Dublin III	2
Art. 8 III Dublin III	1
Art. 8 IV Dublin III	184
Art. 9 Dublin III	181
Art. 10 Dublin III	41
Art. 11 a) Dublin III	48
Art. 11 b) Dublin III	11
Art. 12 I Dublin III	60
Art. 12 II Dublin III	535
Art. 12 III Dublin III	7
Art. 12 IV Dublin III	990
Art. 13 I Dublin III	446
Art. 13 II Dublin III	87
Art. 14 I Dublin III	7
Art. 14 II Dublin III	7
Art. 16 I Dublin III	1
Art. 17 I Dublin III	3
Art. 17 II Dublin III	41
Art. 18 I a Dublin III	17
Art. 18 I b Dublin III	3.722
Art. 18 I c Dublin III	16
Art. 18 I d Dublin III	43
Art. 19 I Dublin III	7
Art. 19 II Dublin III	601
Art. 19 III Dublin III	180
Art. 20 III Dublin III	3
Art. 22 VII Dublin III	4

Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3.MS noch nicht beantwortet	11
EURODAC-Treffer unvollständig	21
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	2.120
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	2.125
Minderjährigkeit zw. MS strittig	96
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1.937
Zustimmungen des Mitgliedstaat gesamt	23.912
Art. 3 II Dublin III	5
Art. 8 I Dublin III	1
Art. 9 Dublin III	10
Art. 10 Dublin III	4
Art. 11 a) Dublin III	19
Art. 11 b) Dublin III	5
Art. 12 I Dublin III	293
Art. 12 II Dublin III	2.087
Art. 12 III Dublin III	16
Art. 12 IV Dublin III	1.894
Art. 13 I Dublin III	1.166
Art. 13 II Dublin III	14
Art. 14 I Dublin III	5
Art. 17 I Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	9
Art. 18 I a Dublin III	157
Art. 18 I b Dublin III	2.321
Art. 18 I c Dublin III	988
Art. 18 I d Dublin III	3.326
Art. 18 II Dublin III	1
Art. 19 I Dublin III	5
Art. 20 III Dublin III	17

Art. 20 III S. 2 Dublin III	4
Art. 20 V Dublin III	4.285
Art. 22 VII Dublin III	5.700
Art. 25 II Dublin III	1.576
Art. 28 III Dublin III	3

Jahr 2025			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	9	<i>darunter:</i>	
		Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	2
		Georgien	2
		Kamerun	2
Bulgarien	27	<i>darunter:</i>	
		Türkei	9
		Syrien, Arabische Republik	6
		Afghanistan	4
Dänemark	2	Ghana	1
		Tunesien	1
Frankreich	58	<i>darunter:</i>	
		Türkei	11
		Albanien	6
		Iran, Islamische Republik	5
Griechenland	37	<i>darunter:</i>	
		Armenien	10
		Syrien, Arabische Republik	9
		Irak	6
Italien	184	<i>darunter:</i>	
		Tunesien	63
		Syrien, Arabische Republik	23
		Afghanistan	12
Kroatien	142	<i>darunter:</i>	
		Türkei	65
		Russische Föderation	30

		Syrien, Arabische Republik	28
Lettland	9	<i>darunter:</i>	
		Tadschikistan	4
		Kongo, Demokratische Republik	3
		Marokko	1
Litauen	14	Irak	12
		Aserbaidshan	1
		Tadschikistan	1
Malta	15	<i>darunter:</i>	
		Libyen	7
		Syrien, Arabische Republik	4
		Indien	2
Niederlande	22	<i>darunter:</i>	
		Moldau, Republik	5
		Algerien	4
		Ghana	3
Norwegen	2	Libanon	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Österreich	15	<i>darunter:</i>	
		Türkei	6
		Russische Föderation	3
		Tunesien	3
Polen	29	<i>darunter:</i>	
		Tadschikistan	7
		Eritrea	4
		Georgien	3
Portugal	6	<i>darunter:</i>	
		Irak	3
		Afghanistan	1
		Angola	1
Rumänien	4	Syrien, Arabische Republik	4
Schweden	10	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	3

		Somalia	2
		Syrien, Arabische Republik	2
Schweiz	17	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidschan	5
		Marokko	4
		Algerien	3
Slowenien	4	Marokko	2
		Algerien	1
		Russische Föderation	1
Spanien	21	<i>darunter:</i>	
		Algerien	9
		Nigeria	3
		Angola	1
Tschechien	7	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidschan	3
		Türkei	2
		Syrien, Arabische Republik	1
Ungarn	10	<i>darunter:</i>	
		Nordmazedonien	5
		Syrien, Arabische Republik	2
		Vietnam	2
Zypern	1	Türkei	1
Gesamt	645		

*Die einzelnen Mitgliedstaaten melden ihrerseits an Eurostat, in wie vielen Fällen sie jeweils vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Es erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitgliedstaaten keine veröffentlichte Differenzierung nach Herkunftsland, Mitgliedstaat und Grund der Ausübung.

Zu 5.

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig :
Gesamt	16.066	2.824
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	76	30

Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt	2	1
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	28	8
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt	4	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 8 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer zur Beschäftigung im Anschluss an eine Ausbildung) erteilt	2	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	3	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Regelberufe) erteilt	1	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Mangelberufe) erteilt	1	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV (Beschäftigung von Pflegehilfskräften) erteilt	1	
Aufenthalts gestattung	4.644	19
Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	46	
Aufenthaltstitel erloschen	1	
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG	4.525	473
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	534	
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/ EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	17	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	26	26
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	35	35
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	4	4

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	223	223
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	12	12
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	805	805
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	10	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	5	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	89	89
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	279	279
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	11	11
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	10	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	327	327
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	48	48
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	1	1
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	109	109

Einreise und Aufenthalt nach § 16c AufenthG, Bescheinigung ausgestellt	1	
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (Altfall)	1	1
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (unanfechtbar)	2	1
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (zugestellt am)	6	1
Fiktionsbescheinigung eingezogen	6	
Fiktionsbescheinigung erloschen	6	1
kein Aufenthaltsrecht	1.748	288
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	72	
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	3	
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	11	
nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	8	
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	2	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (Altfall - keine qualifizierte Beschäftigung)	1	
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	20	
nach § 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	7	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	19	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt	1	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland)	28	

nach § 19d Abs. 1 Nr. 1b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)	1	
nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	4	
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	41	
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	67	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	3	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	211	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	116	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	385	
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	2	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	6	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	185	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	131	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	9	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	4	
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	374	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	25	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	68	

nach § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	8	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	47	
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	2	
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	1	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	43	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	81	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	5	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	227	
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	69	
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	1	
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	7	
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g Var.1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	
nach § 30 AufenthG (Altfall -Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	1	
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	17	
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	13	
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	1	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7	4	

Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)		
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	9	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	1	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	1	
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	2	
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	1	
nach § 35 AufenthG (Kinder)	9	
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	3	
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	4	
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	28	
nach § 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	2	
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	1	
nach § 9 AufenthG (allgemein)	14	
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU)	1	
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache) erteilt	2	

Zu 6.

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:

Gesamt	15.636	4.623
davon:		
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	205	50
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	2	
Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt	12	
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	51	16
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt	15	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	1	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Mangelberufe) erteilt	2	
Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, (befristet) (alt)	1	
Aufenthalts gestattung	1.638	16
Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern) ausgestellt	16	
Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	83	
Aufenthaltstitel erloschen	12	1
Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen	6	2
befristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)	1	
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger	1	
Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG	3	
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG	1.061	167
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	1.304	
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/ EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	61	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	70	70

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	84	84
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	439	439
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	21	21
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	1.253	1.253
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	20	20
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	2	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	485	485
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	140	140
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	33	33
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	9	9
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	12	12
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	1	1

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	6	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	7	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	967	967
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	119	119
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	15	15
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	431	431
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (Altfall)	10	4
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (unanfechtbar)	3	3
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (zugestellt am)	16	8
EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	32	
Fiktionsbescheinigung eingezogen	8	1
Fiktionsbescheinigung erloschen	7	2
kein Aufenthaltsrecht	842	233
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	92	
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	2	
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	22	
nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Altfall - Studium)	1	
nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	11	
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	4	

nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	15	
nach § 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	11	
nach § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt	1	
nach § 18d Abs. 1 (Forscher) erteilt	1	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)	3	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	1	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)	4	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	1	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	43	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt	2	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland)	32	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)	2	
nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	3	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	6	
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	3	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	2	
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) - NE	1	
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	83	

nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	81	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	12	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	1.062	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	696	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	1.059	
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	8	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	19	
nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht f. Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB wurden)	1	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	371	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	181	
nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner)	2	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	8	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	5	
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	405	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	20	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	48	

nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Altfall - Asyl/GFK nach 3 Jahren)	5	
nach § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	16	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	117	
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	33	
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	13	
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	1	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Altfall - aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	13	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	184	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	150	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	8	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	447	
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	1	
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	366	
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	19	
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g Var.1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	60	
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	33	

nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	4	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	6	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	8	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	7	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	3	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	2	
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	2	
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	8	
nach § 35 AufenthG (Kinder)	58	
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	1	
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	9	
nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	1	
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	51	
nach § 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	7	
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	1	
nach § 9 AufenthG (allgemein)	139	
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU)	20	
nach Artikel 20 und 21 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines	1	

drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)		
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache) erteilt		1
unbefristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)		1
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		2

Zu 14.

	Jahr 2025
Ablehnungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	6.109
<i>davon:</i>	
Art. 3 II Dublin III	3
Art. 8 I Dublin III	41
Art. 8 II Dublin III	28
Art. 8 IV Dublin III	41
Art. 9 Dublin III	107
Art. 10 Dublin III	19
Art. 11 a) Dublin III	45
Art. 11 b) Dublin III	9
Art. 12 I Dublin III	6
Art. 12 II Dublin III	25
Art. 12 III Dublin III	1
Art. 12 IV Dublin III	158
Art. 13 I Dublin III	3
Art. 13 II Dublin III	2
Art. 14 I Dublin III	4
Art. 14 II Dublin III	2
Art. 16 I Dublin III	3
Art. 16 II Dublin III	2
Art. 17 II Dublin III	71
Art. 18 I a Dublin III	1
Art. 18 I b Dublin III	149
Art. 18 I c Dublin III	3

Art. 18 I d Dublin III	39
Art. 19 I Dublin III	6
Art. 19 II Dublin III	733
Art. 19 III Dublin III	549
Art. 20 III Dublin III	1
Art. 22 VII Dublin III	3
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3.MS noch nicht beantwortet	14
EURODAC-Treffer unvollständig	128
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	857
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	3
Minderjährigkeit zw. MS strittig	9
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	3.044
Zustimmungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten	
gesamt	10.512
<i>davon:</i>	
Art. 8 I Dublin III	85
Art. 8 II Dublin III	28
Art. 8 IV Dublin III	2
Art. 9 Dublin III	625
Art. 10 Dublin III	76
Art. 11 a) Dublin III	8
Art. 11 b) Dublin III	5
Art. 12 I Dublin III	85
Art. 12 II Dublin III	415
Art. 12 III Dublin III	10
Art. 12 IV Dublin III	619
Art. 13 I Dublin III	5
Art. 13 II Dublin III	5
Art. 16 I Dublin III	3
Art. 16 II Dublin III	3
Art. 17 II Dublin III	117
Art. 18 I a Dublin III	35
Art. 18 I b Dublin III	1.692
Art. 18 I c Dublin III	718
Art. 18 I d Dublin III	5.916
Art. 19 I Dublin III	5

Art. 20 V Dublin III	29
Art. 22 VII Dublin III	4
Art. 25 II Dublin III	22

Zu 15.

Jahr 2025	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands					
	Alle Zustimmungen	darunter		darunter		Alle Zustimmungen	darunter		darunter		
		Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	absolut	in Prozent	Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		absolut	in Prozent	Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	absolut	in Prozent
Österreich	661	0	0,0	2	0,3	433	1	0,2	1	0,2	
Belgien	532	2	0,4	4	0,8	1.592	0	0,0	7	0,4	
Bulgarien	1.095	33	3,0	11	1,0	29	0	0,0	0	0,0	
Schweiz	950	0	0,0	3	0,3	1.399	0	0,0	4	0,3	
Zypern	26	0	0,0	4	15,4	16	0	0,0	0	0,0	
Tschechien	147	0	0,0	0	0,0	56	0	0,0	0	0,0	
Dänemark	136	0	0,0	2	1,5	168	0	0,0	0	0,0	
Estland	20	0	0,0	0	0,0	1	0	0,0	0	0,0	
Griechenland	96	6	6,3	21	21,9	889	3	0,3	0	0,0	
Spanien	2.156	38	1,8	13	0,6	19	0	0,0	0	0,0	
Finnland	103	0	0,0	0	0,0	41	0	0,0	0	0,0	
Frankreich	2.501	228	9,1	155	6,2	3.075	0	0,0	4	0,1	
Kroatien	4.609	4	0,1	96	2,1	39	0	0,0	0	0,0	

Ungarn	301	1	0,3	1	0,3	36	0	0,0	0	0,0
Irland	8	0	0,0	0	0,0	122	0	0,0	0	0,0
Island	12	1	8,3	0	0,0	11	0	0,0	0	0,0
Italien	6.633	5.355	80,7	1.226	18,5	307	0	0,0	0	0,0
Liechtenstein	1	0	0,0	0	0,0	7	0	0,0	0	0,0
Litauen	98	0	0,0	0	0,0	6	0	0,0	0	0,0
Luxemburg	31	0	0,0	0	0,0	167	0	0,0	0	0,0
Lettland	283	0	0,0	2	0,7	4	0	0,0	0	0,0
Malta	107	0	0,0	0	0,0	1	0	0,0	0	0,0
Niederlande	957	3	0,3	7	0,7	1.601	0	0,0	6	0,4
Norwegen	143	0	0,0	2	1,4	156	0	0,0	0	0,0
Polen	797	2	0,3	4	0,5	87	0	0,0	0	0,0
Portugal	284	21	7,4	7	2,5	58	0	0,0	0	0,0
Rumänien	240	6	2,5	6	2,5	7	0	0,0	0	0,0
Schweden	663	0	0,0	8	1,2	138	0	0,0	0	0,0
Slowenien	216	0	0,0	2	0,9	34	0	0,0	0	0,0
Slowakei	106	0	0,0	0	0,0	13	0	0,0	0	0,0
Gesamt	23.912	5.700	23,8	1.576	6,6	10.512	4	0,0	22	0,2

